

Satzung LAFT Berlin – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V.

Stand: 04. November 2024

§1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „LAFT Berlin – Landesverband Freie darstellende Künste Berlin e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit Mitteln der performativen und darstellenden Künste sowie anderer Kunstformen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung von Grundlagen für solidarische Vernetzung
- die Stärkung der öffentlichen und politischen Wahrnehmung und Verbesserung der Strukturbedingungen für Künstler*innen und Akteur*innen in den freien darstellenden Künsten und in Kunst und Kultur
- die Durchführung und Organisation landes- und bundesweiter Tagungen, Qualifizierungsangebote und Informationsveranstaltungen für den Erhalt und den Ausbau von Kunst und Kultur,
- die Durchführung von Festivals und anderer künstlerischer Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung der Kunst und Kultur für die Allgemeinheit.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse vollständig den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Assoziierte Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit festem Wohnsitz bzw. Firmen- oder Vereinssitz oder Arbeitsschwerpunkt in Berlin als Künstler*in, Kunst- und Kulturakteur*in, Theater, Spielstätte, Produktions- oder Präsentationsort, Infrastruktur, Produktions- oder Pressebüro oder in vergleichbaren Strukturen oder Berufen in den freien performativen oder darstellenden Künsten mit professionellem Anspruch arbeitet.

Ordentliche Mitglieder sollten in der Regel im Zeitraum von 24 Monaten vor ihrem Antrag auf Mitgliedschaft unter freien Bedingungen gearbeitet oder mindestens zwei freie Produktionen der Öffentlichkeit vorgestellt haben.

Die detaillierten Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft regelt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für Mitglieder, welche vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen, sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen und regelmäßig Beiträge entrichten.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der MVV ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme.

2. Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme als ordentliches wie auch assoziiertes Mitglied wird in Textform beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Die Mitgliederversammlung hat gegen diese Entscheidung ein Vetorecht.

§5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) wenn die in §4 aufgeführten Bestimmungen nicht mehr zutreffen,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- d) durch Ausschluss

Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft fällt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr an.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grunde erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag über 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über die Ausschlüsse zu informieren. Die Mitgliederversammlung hat gegen diese Entscheidung ein Vetorecht.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 7 Vorstandsmitglieder an.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.

Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann sich zur Ausübung der Vereinsgeschäfte einer Geschäftsführung bedienen.

Zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Natürliche wie juristische Personen haben nur eine Stimme. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ebenso der Beschluss über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von Versammlungsleitung und Protokollant*in zu unterzeichnen.

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied überträgt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf zusätzliche Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor oder während der Mitgliederversammlung vom übertragenden Mitglied mit Nennung des beauftragten Mitgliedes in Textform mitzuteilen.

Mitgliederversammlungen können grundsätzlich auch als virtuelle Veranstaltungen unter Nutzung elektronischer Medien und/oder der Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführt werden.

Die Beschlüsse bei digitalen Mitgliederversammlungen können per mündlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform, telefonisch und/oder der Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation bzw. elektronischer Medien gefasst werden.

Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden entsprechende Anwendung.